

Merkblatt zu Landschaftspflegerischen Pflanzungen

Das Merkblatt soll Ihnen als Hilfestellung zur Erarbeitung von Unterlagen dienen, die gem. § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Anwendung der Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG für Ihren Bauantrag erforderlich sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft definiert das BNatSchG als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Man unterscheidet bei den Eingriffen zwischen

- „vermeidbaren“ negativen Auswirkungen (Beeinträchtigungen) und
- „unvermeidbaren“ Auswirkungen.

Während der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen muss, ist der Verursacher von unvermeidbaren Beeinträchtigungen dazu verpflichtet, die Eingriffe soweit wie möglich zu minimieren. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

Als Verursacher eines Eingriffs müssen Sie zur Beurteilung des Eingriffs und den sich ergebenden Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen insbesondere Angaben machen über:

- Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Dazu gehören auch die Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Flächen, die für Ausgleich und Ersatz benötigt werden (§ 17 Abs. 4 BNatSchG).

Dieses Merkblatt bezieht sich im Rahmen der oben beschriebenen Eingriffsregelung auf die Planung von landschaftspflegerischen Pflanzungen.

Achtung:

Die Auswahl der Pflanzen ist jeweils auf die konkreten Standortbedingungen (Boden, Wasser, Licht u.a.) vor Ort abzustimmen. Die hier vorgeschlagene Auswahl für Moor, Marsch und Geest ist eine grobe Auswahl. Die Standorte können durch Bodenaustausch, Entwässerung etc. so verändert sein, dass andere Gehölze der unten genannten Pflanzenlisten verwendet werden müssen.

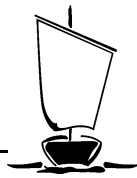
Es werden ausschließlich die unten genannten Pflanzenarten und Pflanzqualitäten anerkannt! Bitte verzichten Sie generell auf Sorten und Zierformen!

Standortheimische Gehölze für Moor, Marsch und Geest

Moor:

Sandbirke (*Betula pendula*),
Moorbirke (*Betula pubescens*),
Stieleiche (*Quercus robur*),
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),
Eberesche (*Sorbus aucuparia*),
Salweide (*Salix caprea*),

Aschweide (*Salix cinerea*),
Ohrweide (*Salix aurita*),
Korbweide (*Salix viminalis*),
Faulbaum (*Rhamnus frangula*),
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)



Marsch:

Stieleiche (*Quercus robur*),
 Esche (*Fraxinus excelsior*),
 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*),
 Hainbuche (*Carpinus betulus*),
 Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),
 Salweide (*Salix caprea*),
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*),
 Vogelkirsche (*Prunus avium*),
 Feldahorn (*Acer campestre*),

Aschweide (*Salix cinerea*),
 Ohrweide (*Salix aurita*),
 Purpurweide (*Salix Purpurea*),
 Korbweide (*Salix viminalis*),
 Haselnuss (*Corylus avellana*),
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
 Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*),
 Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Geest:

Stieleiche (*Quercus robur*),
 Traubeneiche (*Quercus petraea*),
 Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*),
 Rotbuche (*Fagus sylvatica*),
 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*),
 Spitzahorn (*Acer platanoides*),
 Silberweide (*Salix alba*),
 Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),
 Hainbuche (*Carpinus betulus*),
 Sandbirke (*Betula pendula*)
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*),
 Eibe (*Taxus baccata*) nur im Siedlungsbe-
 reich,
 Feldahorn (*Acer campestre*),

Vogelkirsche (*Prunus avium*),
 Stechpalme (*Ilex aquifolium*),
 Salweide (*Salix caprea*),
 Aschweide (*Salix cinerea*),
 Ohrweide (*Salix aurita*),
 Purpurweide (*Salix purpurea*),
 Korbweide (*Salix viminalis*),
 Haselnuss (*Corylus avellana*),
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
 Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
 Schlehe (*Prunus spinosa*),
 Hundsrose (*Rosa canina*),
 Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*),
 Kreuzdorn (*Rhamnus carthaticus*)

Liste traditioneller Kulturgehölze, die im Siedlungsbereich als Ergänzung zu den standortheimischen Gehölzen verwendet werden können:

Roskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>),	Sommer-Linde (<i>Tilia platyphyllos</i>),
Walnuss (<i>Juglans regia</i>),	Obstbaum-Hochstämme,
Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>),	Gemeiner Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>)

Geeignete Pflanzqualitäten:

- bei Bäumen: Heister, Höhe 125-200 cm oder Hochstamm mit 10-16 cm Stammumfang (in der Staffelung 10-12 cm, 12-14 cm, 14-16 cm) in 1 m Höhe
- bei Sträuchern: mindestens die Pflanzqualität verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm
- bei Obstbäumen: Hochstämme mit mind. 8-10 cm Stammumfang

Geeignete Pflanzabstände:

- frei wachsende Hecken (bis 3 Pflanzreihen): Abstand innerhalb der Pflanzreihen 1,5 m, Reihenabstand 1 m,
- flächige Gehölzbestände (ab 4 Pflanzreihen) und Waldaufpflanzungen: Abstand innerhalb der Pflanzreihen 1,5 m, Reihenabstand 1,5 m,
- Baumreihen: je nach Baumart, Standort und Gestaltungsabsicht 4 - 10 m
- Obstbäume: mind. 6-7 m zueinander und 3-4 m zu angrenzenden Gehölzen oder Gebäuden. Vollsonniger Standort erforderlich.

Flächenanrechnung für die Kompensation

Die Pflanzung von Baumreihen und Einzelbäumen innerhalb von frei wachsenden Hecken und flächigen Gehölzbeständen kann nicht gesondert als Kompensationsfläche angerechnet werden.

Bei Baumpflanzungen entlang von Straßen kann der Einsatz größerer Pflanzqualitäten (Hochstamm, 12 – 14 cm Stammumfang) sinnvoll sein. Über den Anrechnungsumfang müsste hier jeweils im Einzelfall entschieden werden.

Frei wachsende Hecken (Baum-Strauchhecken, Strauchhecken) und flächige Gehölzbestände

Mindestpflanzqualitäten für Baumarten Heister, Höhe 125 – 150 cm und für Straucharten verpflanzte Sträucher 4 Triebe, Höhe 60 – 100 cm:

- einreihig Pflanzlänge x 2 m Breite
- zweireihig Pflanzlänge x 3 m Breite
- dreireihig Pflanzlänge x 4 m Breite
- flächige Pflanzlänge x Pflanzbreite

Baumreihen, Einzelbäume

- Baumarten 1. Ordnung (z.B. Eiche, Buche, Esche, Linde, Ahorn). Bei der Mindestpflanzqualität Hochstamm, 10 – 12 cm Stammumfang = 20 m², bei der Mindestpflanzqualität Heister, Höhe 200 – 250 cm = 10 m²
- Baumarten 2. Ordnung (z.B. Eberesche, Birke, Traubenkirsche, Feldahorn). Bei der Mindestpflanzqualität Hochstamm, 10 – 12 cm Stammumfang = 15 m², bei der Mindestpflanzqualität Heister, Höhe 200 – 250 cm = 8 m²
- Obstbaumarten. Bei der Mindestpflanzqualität Hochstamm, 8 – 10 cm Stammumfang = 15 m².

Allgemeine Anforderungen an Ausführung und Pflege

Ausführung der Anpflanzung

- Hecken sollen eine große Vielfalt aufweisen und müssen daher aus mehreren Arten der o.g. Pflanzenlisten zusammengesetzt sein.
- Es wird empfohlen die Sträucher einer Gehölzart in Gruppen von drei bis sieben Sträuchern je nach Anzahl der geforderten Reihen zu pflanzen.
- Hochstämme müssen generell mit Holzpfählen fachgerecht gegen Wind gesichert werden.

Pflege der Anpflanzung

- Die Pflanzungen sind auf Dauer zu sichern, zu pflegen und zu erhalten. Ausfälle sind nachzupflanzen.
- In freien Außenbereichslagen wird empfohlen, die Pflanzung durch wirksame Maßnahmen gegen Viehverbiss zu schützen. Wenn Weideflächen angrenzen ist die Pflanzung zum Schutz vor Viehverbiss einzuzäunen.
- Hecken sind als frei wachsende Landschaftshecken anzulegen und zu pflegen, d.h. Pflegegeschnitte sollen nur in mehrjährigen Abständen erfolgen (kein regelmäßiger Ziergartenheckenschnitt!).

Zeitpunkt

Die Pflanzung ist spätestens innerhalb der auf die Innutzungnahme des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode fachgerecht anzulegen.

Vegetationsschutz (Schutz vorhandener Gehölze)

Die Vorgaben der DIN 18920, „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4)“ sind anzuwenden. Dabei ist insbesondere zu beachten:

- Schutz der oberirdischen Teile gegen mechanische Schäden wie Quetschungen oder Risse innerhalb des Wurzelbereichs (= Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten) durch Bauzaun o.ä.
- keine Verdichtung des Wurzelbereiches durch Befahren mit Fahrzeugen
- Schutz der Wurzelbereiche: kein Auf- und Abtrag, keine Aufgrabungen im Wurzelbereich, in Ausnahmefällen Aufgrabungen nur in Handarbeit, Wurzeln nur schneidend durchtrennen und Schnittstellen glätten
- Ausbildung von Wegebelägen im Wurzelbereich: für notwendige Zufahrten darf die obere Mutterbodenschicht (ca. 30 cm) entfernt und durch luft- und wasserdurchlässige Wegeaufbauten ersetzt werden

Landkreis Osterholz
– Der Landrat –
Planungs- und Naturschutzamt
Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon: 04791 930-573 oder -598
E-Mail: planungsamt@landkreis-osterholz.de